

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 21. Dezember 2016, 7. Stück, Nr. 46.2, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Sie bzw. er wird durch eine Vizestudienrektorin bzw. einen Vizestudienrektor unterstützt und vertreten.“

2. *In § 2 Abs. 5 Z. 33 wird „§ 21 Abs. 5 und 6“ durch „§ 22a Abs. 3 und 4“ ersetzt und der letzte Halbsatz entfällt.*

3. *§ 2 Abs. 6 letzter Satz lautet:*

„In studienrechtlichen Angelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen des HSG 2014 zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt (§ 46 Abs. 3 UG).“

4. *§ 3 Abs. 3 Z. 8 lautet:*

„Beratung bei der Erlassung und Änderung von Curricula,“

5. *§ 5 Abs. 2 Z. 4 entfällt.*

6. *§ 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Jedenfalls sind Prüfungstermine für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen.“

7. *In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Bestellung einer zweiten Betreuerin bzw. eines zweiten Betreuers ist vorzunehmen, wenn die Arbeit im Rahmen eines Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Programmes verfasst wird und eine zweite Betreuerin bzw. ein zweiter Betreuer vertraglich vorgesehen ist.“

8. *§ 18 Abs. 4 lautet:*

„Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit sind von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist von der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Über den Antrag ist von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen zu entscheiden. Eine ablehnende Entscheidung hat in Bescheidform zu ergehen. Bis zur Einreichung (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.“

9. *§ 18 Abs. 5 lautet:*

„Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Übergabe an die Bibliothek der Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„19a Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen) sind dem Rektorat zu melden.
- (2) Tritt während der Betreuungsphase ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.
- (3) Wird das Plagiat oder das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Zuge der Beurteilung erkannt, sind Arbeiten gemäß Abs. 1 mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Wurde die Arbeit im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abgefasst, ist die gesamte Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.
- (4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen kann das Rektorat die Studierende oder den Studierenden mit Bescheid für die Dauer von höchstens zwei Semestern vom Studium ausschließen.
- (5) Auf die im Rahmen eines Universitätslehrganges verfassten wissenschaftlichen Arbeiten („Master Thesis“) sind die Bestimmungen für Masterarbeiten anzuwenden.
- (6) Näheres ist in einer gemeinsamen Richtlinie des Rektorats für Lehre und der Studienrektorin oder des Studienrektors zu regeln.“

11. § 22 Abs. 3 Z. 2 entfällt.

12. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt (bish. „§ 24 Inkrafttreten“ wird zu § 25):

„ § 24 Kooperationsschulen

Das Rektorat ist berechtigt, jenen Schulen, die mit den Lehramtsstudierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der AAU in Forschungsfragen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Umsetzung und Erprobung von Projekten und Forschungsarbeiten im schulisch-praktischen Bereich kooperieren, die Bezeichnung ‚Kooperationsschule der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt‘ zu verleihen.“

13. In § 2 Abs. 5 Z. 15, § 3 Abs. 3 Z. 4, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 5, 6, 7, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5 und 6, § 15 Abs. 1 und 3 und § 22a Abs. 3 Z. 3 wird der Begriff „Prüfungssenat“ durch den Begriff „Prüfungskommission“ in der jeweils grammatikalisch und der Zahl nach korrekten Form ersetzt.

14. Des Weiteren werden Verweise wie folgt angepasst:

Satzungspassage	Verweis alt	Verweis neu
§ 2 Abs. 5 Z. 4	§ 66 Abs. 4 UG	§ 60 Abs. 1c UG
§ 2 Abs. 5 Z. 16	§ 76 Abs. 1 UG	§ 75 Abs. 1 UG
§ 2 Abs. 5 Z. 23	§ 74 Abs. 1 und 2 UG	§ 73 Abs. 1 UG
§ 2 Abs. 5 Z. 24	§ 85 UG	§ 85 Abs. 2 UG
§ 2 Abs. 5 Z. 28	§ 75 Abs. 3 UG	§ 74 Abs. 3 UG
§ 2 Abs. 5 Z. 29	§ 21 Abs. 6	§ 22a Abs. 4
§ 3 Abs. 3 Z. 2	§ 85 UG	§ 85 Abs. 2 UG
§ 4 Abs. 4	HSG 1998	HSG 2014

§ 5 Abs. 1 Z. 3	§ 54 Abs. 7 UG	§ 58 Abs. 7 UG
§ 5 Abs. 1 Z. 11	§ 54 Abs. 8	§ 58 Abs. 8 UG
§ 5 Abs. 2 Z. 1	§ 64 Abs. 4 und 5 UG	§ 64 Abs. 3 und 4 UG
§ 5 Abs. 2 Z. 2	§ 78 Abs. 1 UG vorletzter Satz	§ 78 Abs. 1 UG letzter Satz
§ 5 Abs. 2 Z. 5	§ 54 Abs. 12 UG	§ 19 Abs. 2b UG
§ 9 Abs. 4	§ 64 Abs. 2 oder 3 UG	§ 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 UG
§ 10 Abs. 5	§ 54 Abs. 8 UG	§ 58 Abs. 8 UG
§ 10 Abs. 6	§ 59 Abs. 6 UG	§ 76 Abs. 2 UG
§ 21 Abs. 4	§ 58 Abs. 1 und 2 UG	§ 87a Abs. 1 und 2 UG
§ 21 Abs. 5 Z. 7	§ 58 Abs. 1 UG	§ 87a Abs. 1 UG
§ 22 Abs. 1 Z. 6	§ 58 Abs. 1 bzw. 2 UG	§ 87a Abs. 1 bzw. 2 UG
§ 22 Abs. 2	§ 58 Abs. 1 UG	§ 87a Abs. 1 UG
§ 22a Abs. 4 Z. 1	§ 58 Abs. 1 bzw. 2 UG (§ 87 Abs. 2 UG)	§ 87a Abs. 1 bzw. 2 UG (§ 87 Abs. 2 UG)
§ 22a Abs. 4 Z. 2	§ 75 Abs. 3 UG	§ 74 Abs. 3 UG

15. In § 25 wird folgender Abs. (21) angefügt:

„(21) § 2 Abs. 1, Abs. 5 Z. 33 und Abs. 6, § 3 Abs. 3 Z. 8, § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5, § 19a, § 22 Abs. 3 sowie § 24 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.11.2017, 3. Stück, Nr. 19, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

TEIL D: Studienbeiträge

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16. Juni 2004, 23. Stück, Nr. 220, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 21. März 2007, 11. Stück, Nr. 110.1, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 9 entfallen.

2. § 10 wird zu § 1, § 11 wird zu § 2, § 12 wird zu § 3 und § 13 wird zu § 4.

3. § 1 Abs. 1 lautet:

„An der Universität Klagenfurt wird ein Sozialfonds für Studierende eingerichtet. Dem Sozialfonds sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der Dotierung wird vom Rektorat nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerchaft festgelegt und ist in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber alle fünf Jahre anzupassen.“

4. § 5 lautet:

„Die Bestimmungen dieses Satzungssteiles treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“